

## **Richtlinie der Stadt Gronau**

### **über die Förderung von Maßnahmen zur Einsparung und Erzeugung von Energie für nachhaltigen Klimaschutz auf dem Stadtgebiet**

#### **1. Präambel**

Im Hinblick auf ihre Klimaschutzbestrebungen sowie die Klimakrise ist die Stadt Gronau bestrebt, ihre Bürgerinnen und Bürger zu Energiesparmaßnahmen zu motivieren und sie bei der Umsetzung zu unterstützen.

Auf Grundlage der guten Erfahrungen aus dem letzten Jahr, stellt die Stadt Gronau auch im Programmjahr 2025 wieder den Klima- und Umweltfonds in Höhe von 120.000 Euro als Bürgerförderprogramm zur Verfügung. Auf diese Weise können Klima- und Umweltschutz-Aktivitäten im Stadtgebiet angeregt und unterstützt werden. Die Stadt leistet damit einen nachhaltigen Beitrag zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen auf dem Stadtgebiet. Der Bewilligungszeitraum für die vier Förderbereiche liegt zwischen dem 01.01.2025 und dem 31.12.2025.

#### **2. Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Förderrichtlinie bezieht sich auf das gesamte Stadtgebiet Gronau.

#### **3. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind

- Mieterinnen und Mieter oder Eigentümerinnen und Eigentümer von Immobilien in Gronau, sofern der Fördergegenstand auf dem Stadtgebiet genutzt wird.
- natürliche Personen und gemeinnützige Vereine mit Sitz in Gronau.

Pro antragstellender Partei ist ein Antrag je Förderbereich möglich.

## 4. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden folgende Maßnahmen in vier Bereichen:

1	<b>Energie sparen</b>	Austausch eines alten Elektrogeräts (Kühl- und Gefriergeräte, Waschmaschine, Wäschetrockner, Geschirrspüler)	25.000 Euro
2	<b>Mobil sein</b>	Anschaffung eines Lastenrads (elektrisch/nicht-elektrisch) oder eines Fahrradanhängers	15.000 Euro
3	<b>Energie erzeugen</b>	Anschaffung stromerzeugender Solarmodule sowie Solarthermie zur Wärmegewinnung	25.000 Euro
4	<b>Artenvielfalt fördern/Kleinklima verbessern</b>	Anlage eines Gründaches, Fassadenbegrünung, Beseitigung Schottergarten, Baumpflanzung	15.000 Euro
	<b>Flexibles Budget</b>	Ein Teil der Mittel wird als „flexibles“ Budgets eingerichtet, das dort angewendet werden kann, wo es gemäß Nachfrage gebraucht wird	40.000 Euro

<b>Energie sparen</b>
<b>Austausch eines alten Kühl- oder Gefriergeräts, einer alten Waschmaschine oder Wäschetrockners oder eines alten Geschirrspülers</b>
<i>Gegenstand der Förderung</i>
Gefördert wird die Anschaffung von neuen oder gebrauchten, energieeffizienten Elektrogeräten (Kühl-Gefrierkombination, Kühlschrank, Gefrierschrank, Gefriertruhe, Waschmaschine, Wäschetrockner, Geschirrspüler) und über die folgende Energie-Effizienzklasse (EEK) verfügen: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Waschmaschine: A</li> <li>– Wäschetrockner: A+++ (neue EEK A, B, C ab Juli 2025)</li> <li>– Gefrierschrank: A, B</li> <li>– Gefriertruhe: A, B</li> <li>– Kühlschrank: A, B</li> <li>– Kühl-/Gefrierkombination: A, B, C</li> <li>– Geschirrspülmaschine: A, B</li> </ul> <p>Bei Einbaugeräten wird auch das Energie-Effizienzlabel C zugelassen.</p>
<i>Art, Umfang und Höhe der Förderung</i>

Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen, zweckgebundenen Zuschusses nach Erwerb und Aufbau des Geräts. Die Höhe des Zuschusses beträgt höchstens 200 € pro Gerät, maximal jedoch 60 % der Anschaffungskosten. Installations- und Versandkosten zählen nicht zu den Anschaffungskosten.

#### *Förderbedingungen*

Gefördert werden Geräte, die...

- die **erforderliche Energie-Effizienzklasse** (siehe Auflistung oben) vorweisen.
- auf dem Stadtgebiet Gronaus aufgestellt und ausschließlich **privat** bzw. vom **Ver-**  
**ein** genutzt werden.

#### *Nachweise*

Erforderliche Nachweise für diesen Fördergegenstand sind:

- Foto des Geräts am finalen Einsatzort
- Rechnung (keine Quittung) über das neue Gerät inkl. Modellbeschreibung

#### *Förderungsausschlüsse*

Nicht förderfähig sind:

- a) Geräte, die vor dem 01.01.2025 angeschafft wurden.

## **Mobil sein**

### **Anschaffung eines Lastenrads (elektrisch/nicht-elektrisch) oder eines Fahrradanhängers**

#### *Gegenstand der Förderung*

(1) Gefördert wird die Anschaffung eines neuen oder gebrauchten Lastenrads mit oder ohne Elektroantrieb. Dieses muss serienmäßig über fest montierte Vorrichtungen verfügen, um Kinder oder Gegenstände vorschriftsmäßig zu transportieren. Zudem muss das Lastenrad im zugelassenen Gesamtgewicht mindestens 35 kg zusätzlich zum/zur Fahrer:in transportieren können.

(2) Gefördert wird die Anschaffung von neuen oder gebrauchten Fahrradanhängern, die serienmäßig über fest montierte Vorrichtungen verfügen, um Kinder oder Gegenstände vorschriftsmäßig zu transportieren. Auch hier gilt eine Mindesttraglast von 35 kg.

#### *Art, Umfang und Höhe der Förderung*

Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen, zweckgebundenen Zuschusses nach Erwerb des Lastenrads oder Anhängers. Die Höhe des Zuschusses beträgt maximal

- 1.000 € für elektrische Lastenräder,
- 500 € für nicht-elektrische Lastenräder und
- 300 € für Fahrradanhänger.

Der Zuschuss beträgt maximal 60 % der Anschaffungskosten. Neben- und Versandkosten zählen nicht zu den Anschaffungskosten.

<i>Förderbedingungen</i>
Gefördert werden Lastenfahrräder / Fahrradanhänger, die <ul style="list-style-type: none"> <li>• die erforderliche <b>Mindesttraglast</b> von 35 kg zusätzlich zum/zur Fahrer/Fahrerin erfüllen.</li> <li>• ausschließlich <b>privat</b> bzw. vom <b>Verein</b> genutzt werden.</li> </ul>
<i>Nachweise</i>
Erforderliche Nachweise für diesen Fördergegenstand sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Foto des erworbenen Lastenrads / Fahrradanhängers</li> <li>• Rechnung (keine Quittung)</li> <li>• Beschreibung des Modells bzw. Angaben zur Traglast</li> </ul>
<i>Förderungsausschlüsse</i>
Nicht förderfähig sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Lastenräder / Fahrradanhänger, die vor dem 01.01.2025 angeschafft wurden.</li> </ul>

<b>Energie erzeugen</b>
<b>Anschaffung einer Solaranlage zur Stromerzeugung (Steckersolaranlage, PV-Anlage) oder einer Solarthermieanlage</b>
<i>Gegenstand der Förderung</i>
Gefördert wird die Anschaffung von Solarmodulen zur Stromerzeugung sowie Wärmeengewinnung: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Steckersolaranlage („Balkonkraftwerk“)</li> <li>– PV-Anlage</li> <li>– Solarthermieanlage</li> </ul> <p><b>Hinweise:</b> Stecker-Solargeräte, die mit dem typischen Schutzkontaktstecker eingesteckt werden können, sind in Deutschland normativ nicht zulässig. Nach der Vornorm DIN VDE V 0628-1 (VDE V 0628-1) ist eine spezielle Energiesteckdose zulässig. Sollten sich die gesetzlichen Vorgaben zwischenzeitlich ändern, gelten die neuen Normen. Achten Sie beim Kauf auf steckerfertige Geräte und auf die Einhaltung des Sicherheitsstandards der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS 0001:2019-10).</p>
<i>Art, Umfang und Höhe der Förderung</i>
Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen, zweckgebundenen Zuschusses nach Erwerb der Anlage. Die Höhe des Zuschusses beträgt 200 € pro Modul für maximal zwei Module, höchstens jedoch 60 % der Anschaffungskosten. Installations- und Versandkosten zählen nicht zu den Anschaffungskosten.
<i>Förderbedingungen</i>

Gefördert werden Solarmodule, die...

- ausschließlich **privat** bzw. vom **Verein** genutzt werden,
- die gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard) erfüllen.

Maßgebend ist die aktuell geltende Rechtslage.

#### *Nachweise*

Erforderliche Nachweise für diesen Fördergegenstand sind:

- Foto der Anlage
- Rechnung (keine Quittung)

#### *Förderungsausschlüsse*

Nicht förderfähig sind:

- a) Geräte, die vor dem 01.01.2025 angeschafft wurden.
- b) Geräte, die nicht ausschließlich privat bzw. von Vereinen genutzt werden.
- c) Anlagen an ausschließlich gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen.

## **Artenvielfalt fördern/Kleinklima verbessern**

### **Anlage eines Gründaches**

#### *Gegenstand der Förderung*

Gefördert wird die Anlage von Gründächern auf Gronauer Stadtgebiet.

#### *Art, Umfang und Höhe der Förderung*

Die Zuwendung beträgt 15,00 €/m<sup>2</sup> und ist auf höchstens 500,00 € pro Grundstück begrenzt. Der Zuschuss beträgt maximal 60 % der Anschaffungskosten. Versandkosten zählen nicht zu den Anschaffungskosten.

#### *Förderbedingungen*

Gefördert wird die Einrichtung von Dachbegrünung mit mindestens 5 cm Substratauflage.

#### **Hinweis:**

- Zur Förderung der Biodiversität sollen mehrjährige und insektenfreundliche Pflanzen verwendet werden. Hierzu empfiehlt die Stadt Gronau Arten aus der Pflanzliste der Verbraucherzentrale NRW ([https://www.mehrgruenamhaus.de/sites/default/files/2023-10/202301\\_pflanzliste\\_dach.pdf](https://www.mehrgruenamhaus.de/sites/default/files/2023-10/202301_pflanzliste_dach.pdf)).

#### *Nachweise*

Als Verwendungsnachweis sind nach Abschluss der Umsetzung innerhalb des Durchführungszeitraums folgende Nachweise zu erbringen:

- Rechnung Material bzw. Rechnung des Fachunternehmens
- Aussagekräftige fotografische Dokumentation (Vorher-Nachher Fotos)

### *Förderungsausschlüsse*

Nicht förderfähig sind

- Maßnahmen, die vor 01.01.2025 durchgeführt wurden.
- Verpflichtende Pflanzmaßnahmen (Bsp. Pflanzgebot Bebauungspläne).
- Dachterrassen etc. sowie Maßnahmen, die auf das Aufstellen von Pflanzkübeln oder Ähnlichem beschränkt sind.

## **Anlage eines Fassadenbegrünung**

### *Gegenstand der Förderung*

Gefördert wird die Begrünung von Fassaden auf Gronauer Stadtgebiet.

### *Art, Umfang und Höhe der Förderung*

Die Zuwendung beträgt 15,00 €/m<sup>2</sup> und ist auf höchstens 500,00 € pro Grundstück begrenzt. Der Zuschuss beträgt maximal 60 % der Anschaffungskosten. Versandkosten zählen nicht zu den Anschaffungskosten.

### *Förderbedingungen*

Gefördert werden ausschließlich die baulichen Maßnahmen sowie die Anschaffung der Pflanzen. Die Förderung von Pflanzkübeln ist ausgeschlossen.

#### **Hinweis:**

- Zur Förderung der Biodiversität sollen heimische Arten aus der Pflanzliste der Verbraucherzentrale NRW verwendet werden.  
([https://www.mehrgruenamhaus.de/sites/default/files/2023-01/202301\\_pflanzliste\\_fassade.pdf](https://www.mehrgruenamhaus.de/sites/default/files/2023-01/202301_pflanzliste_fassade.pdf)).

### *Nachweise*

Als Verwendungsnachweis sind nach Abschluss der Umsetzung innerhalb des Durchführungszeitraums folgende Nachweise zu erbringen:

- Rechnung Material bzw. Rechnung des Fachunternehmens
- Aussagekräftige fotografische Dokumentation (Vorher-Nachher Fotos)

### *Förderungsausschlüsse*

Nicht förderfähig sind

- Maßnahmen, die vor dem 01.01.2025 durchgeführt wurden.
- Dachterrassen etc. sowie Maßnahmen, die auf das Aufstellen von Pflanzkübeln oder Ähnlichem beschränkt sind

## **Entsiegelung von Schottergärten und befestigten Flächen**

### *Gegenstand der Förderung*

Gefördert wird die Entsiegelung von Schottergärten und befestigten Flächen.

### Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Zuwendung beträgt 15,00 €/m<sup>2</sup> und ist auf höchstens 500,00 € pro Grundstück begrenzt. Der Zuschuss beträgt maximal 60 % der Anschaffungskosten. Versandkosten zählen nicht zu den Anschaffungskosten.

### Förderbedingungen

Gefördert wird die Entsiegelung von befestigten Flächen, bei deren Erstellung...

- ... kein Wurzel-/Vegetationsvlies eingebaut wird.
- ... gewährleistet wird, dass die Versickerung von Regenwasser über die belebte Bodenzone stattfinden kann.

#### Hinweise:

- Zur Förderung der Biodiversität sollten bevorzugt heimische Arten aus der Pflanzliste der Verbraucherzentrale NRW gepflanzt werden ([https://www.mehrgruenamhaus.de/sites/default/files/2023-01/202301\\_pflanzliste\\_vorgarten.pdf](https://www.mehrgruenamhaus.de/sites/default/files/2023-01/202301_pflanzliste_vorgarten.pdf)).
- Zum Mulchen eignen sich Pflanzenreste, Rasenschnitt, Blätter, Günkompst, Stroh und Häckselmaterial. Es ist zu empfehlen einen Teil der Bodenfläche freizuhalten, um bestimmte Insekten zu fördern.

### Nachweise

Als Verwendungsnachweis sind nach Abschluss der Umsetzung innerhalb des Durchführungszeitraums folgende Nachweise zu erbringen:

- Rechnung Material bzw. Rechnung des Fachunternehmens
- Aussagekräftige fotografische Dokumentation (Vorher-Nachher Fotos)

### Förderungsausschlüsse

Nicht förderfähig sind

- Maßnahmen, die vor dem 01.01.2025 durchgeführt wurden.

## Pflanzung eines „Klimabaums“

### Gegenstand der Förderung

Gefördert werden **ausschließlich folgende heimische Arten**, die im Gegensatz zu Neuzüchtungen und ortsfremden Arten, eine wichtige Nahrungsquelle für Wildbienen und Schmetterlinge darstellen. Dank ihrer Anpassung an den hiesigen Lebensraum sind diese klimafester und überstehen auch kalte Winter meist ohne Probleme.

- Rosengewächse (Rosaceae):
  - Kirschen (*Prunus avium*, *Prunus padus*)
  - Äpfel (*Malus domestica*, *Malus sylvestris*)
  - Birnen (*Pyrus communis*, *Pyrus pyraster*)
  - Pflaumen (*Prunus domestica*)
  - Elsbeere (*Sorbus torminalis*)
  - Vogelbeere (*Sorbus Aucuparia*)
  - Mehlbeeren (*Sorbus Aria*, *Sorbus Intermedia*)
  - Weißdorne (*Crataegus monogyna*, *Crataegus levigata*)

- Weidengewächse (Salicaceae):
  - Weiden (Salix Caprea, Salix Viminalis, Salix Purpurea, Salix Cinerea, Salix alba)
  - Pappeln (Populus alba, Populus nigra, Populus tremula)
- Ahorne (Acer):
  - Ahorne (Acer Pseudoplatanus, Acer Campestre, Acer Platanoides)
- Linden (Tilia)
  - Linden (Tilia platyphyllos, Tilia Cordata)
- Birkengewächse (Betulaceae)
  - Birken (Betula Pubescens, Betula Pendula)
  - Erlen (Alnus Glutinosa, Alnus Incana)
  - Hainbuche (Carpinus Betulus)
  - Hasel (Corylus avellana)
- Buchengewächse (Fagaceae)
  - Eichen (Quercus robur, Quercus petraea)
  - Gewöhnliche Buche (Fagus sylvatica)
  - Edelkastanie (Castanea sativa)
- Ulmengewächse (Ulmaceae)
  - Ulmen (Ulmus glabra, Ulmus minor, Ulmus laevis, Ulmus hollandica)
- Walnussgewächse (Juglandaceae)
  - Echte Walnuss (Juglans regia)
- Hartriegelgewächse (Cornaceae)
  - Kornelkische (Cornus mas)

#### *Art, Umfang und Höhe der Förderung*

Die Förderung beträgt 60 % der Anschaffungskosten, maximal jedoch 200 € pro Baum. Je Grundstück/Wohninheit können höchstens zwei Bäume gefördert werden. Pflanz-, Neben- und Versandkosten zählen nicht zu den Anschaffungskosten.

#### *Förderbedingungen*

- Geförderte Bäume müssen mehrmals verschulte Ballenware (3 xv) sein und einen Stammumfang von mindestens 12-14 cm, gemessen ein Meter über dem Ballen, aufweisen.
- Der Baum muss dauerhaft mit dem Erdreich verbunden sein. Eine Pflanzung in einem Kübel wird explizit ausgeschlossen.

#### *Nachweise*

Als Verwendungsnachweis sind nach Abschluss der Umsetzung innerhalb des Durchführungszeitraums folgende Nachweise zu erbringen:

- Rechnung oder Kassenbon
- Foto des gepflanzten Baumes / der gepflanzten Bäume
- Nachweis der gepflanzten Art und des Stammumfanges

#### *Förderungsausschlüsse*

Nicht förderfähig sind...

- ... Bäume, die vor dem 01.01.2025 gepflanzt wurden.

## 5. Pflichten der Zuschussempfänger:innen

- Mitarbeiter:innen der Stadt Gronau dürfen nach vorheriger Ankündigung eine Vor-Ort-Prüfung durchführen.
- Bei Verstößen gegen die Regelungen dieser Richtlinie kann der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
- Antragsteller:innen sind für die Einhaltung privat-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Vorschriften verantwortlich und haben insbesondere Vorschriften des Denkmalschutzes und / oder von Gestaltungssatzungen zu beachten.

## 6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

### 1) Antragstellung

Der Beginn der Antragstellung für die Förderbereiche 1 und 2 ist der 27.07.2025 um 18:00 Uhr. Die Antragstellung für die Förderbereiche 3 und 4 startet am 03.08.2025 um 18:00 Uhr.

Der Bewilligungszeitraum für die vier Förderbereiche liegt zwischen dem 01.01.2025 und dem 31.12.2025.

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich digital über das zugehörige Antragsformular auf der städtischen Internetseite:

<https://www.gronau.de/leben-in-gronau/stadtplanung-und-stadtentwicklung/klima-und-umweltschutz/klima-und-umweltfonds/>

Dem Antrag sind die geforderten Nachweise beizufügen.

### 2) Prüfung der Unterlagen

Die Stadtverwaltung entscheidet über die Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen dieser Richtlinie. Sie vergibt Zuschüsse im Umfang der zur Verfügung stehenden Mittel und in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen, prüfungsfähigen Antragsunterlagen.

Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden.

Bei der Förderung handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Gronau. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

### 3) *Auszahlung der Zuwendung*

Die Auszahlung erfolgt nach Eingang und Prüfung der vorzulegenden Nachweise auf Grundlage der Förderrichtlinien durch die Stadt Gronau.

## **7. Kumulierung**

Die Fördermittel dürfen grundsätzlich mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kumuliert werden, sofern diese das zulassen. Andere Fördermittel sind vorrangig auszuschöpfen.

## **8. Haftungsausschluss**

Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Die Stadt Gronau übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Aufstellung/Anbringung oder dem Betrieb der Fördergegenstände.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie hat der Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung am 04.06.2025 beschlossen. Sie tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gronau am 27.06.2025 in Kraft.